



HÄVG Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft eG

Köln/München, den 09.05.2011

Infobrief Nr. 6 zum BKK HzV-Vertrag Bayern

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt, nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zu Ihrem BKK HzV-Vertrag Bayern. **Bitte unbedingt beachten und den Infobrief auch an Ihr Praxisteam weiterreichen!**

1. Allgemeine Hinweise

Mit dem BHÄV-Infobrief vom 29.03.2011 haben wir über den Vertragsstand bei den einzelnen BKK informiert. Bitte beachten Sie die aktuelle Übersicht der BKK mit Stand 29.03.2011. Sie finden diese auf www.hausaerzte-bayern.de in der Rubrik Hausarztverträge/ BKK.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat der BHÄV mit der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Bayern (BKK VAG) eine **Übergangsvereinbarung für das Quartal 1 und Quartal 2/2011** mit Wirkung zum 01.01.2011 geschlossen (**Interimsvereinbarung**). An dieser Interimsvereinbarung nehmen 74 BKK teil. Darüber hinaus gibt es BKK, die ihren HzV-Vertrag nicht gekündigt haben. Für diese BKK gelten die vertraglichen Regelungen der BKK HzV-Verträge mit Stand 2010 unverändert fort.

Die Vertragsunterlagen der ungekündigten BKK HzV-Verträge sowie die Interimsvereinbarung mit der BKK VAG und die Honoraranlage mit Gültigkeit ab 01.01.2011 finden Sie auf www.hausaerzte-bayern.de sowie www.hausaerzteverband.de.

2. Abrechnung für Quartal 3/2010

Für das Quartal 3/2010 wurden bislang drei Abschlagszahlungen in Höhe von je 13,50 EUR (insgesamt 40,50 EUR) je HzV-Versicherten geleistet. Bedauerlicherweise verzögert sich die Abrechnung für Quartal 3/2010 jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten. Die HÄVG ist bemüht, die Schlussrechnung Quartal 3/2010 so schnell wie möglich zu erstellen und wird Sie über den geplanten Auszahlungstermin gesondert informieren.

3. Änderungen in der Honoraranlage der Interimsvereinbarung für Quartal 1 und 2/2011

Rückwirkend zum 01.01.2011 sind folgende Leistungen in der Interimsvereinbarung geändert worden:

- Die Vergütungsposition P1 (kontaktunabhängige Pauschale) in Höhe von 65 € wird für Patienten, die ab dem 01.01.2011 erstmals an der HzV teilnehmen, um den kontaktunabhängigen Anteil in Höhe von 25 € reduziert. Damit wird für diese Patienten die Vergütungsposition P1 in Höhe von 40 € abgerechnet, sofern mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal stattgefunden hat.
- Alle weiteren Pauschalen, Zuschläge und Einzelleistungen bleiben unverändert bestehen.
- Die in den BKK HzV-Verträgen festgelegte Fallwertobergrenze wird von 76 € auf 70 € abgesenkt.

Die Änderungen in der Honoraranlage haben keine Auswirkungen auf die Erstellung Ihrer HzV-Abrechnung für das Quartal 1 und Quartal 2/2011.

Die Vergütungspositionen des HzV-Vertrages für BKK, die keine Kündigung ausgesprochen haben und nicht der Interimsvereinbarung beigetreten sind, gelten unverändert weiter.

Der BHÄV und die BKK VAG haben sich für die Interimsvereinbarung auf Anpassungen der Vergütungspositionen auf Basis des BKK HzV-Vertrags geeinigt und die Anlage 3 (Honoraranlage) entsprechend geändert. Weitere Informationen über die Vergütungspositionen finden Sie in der Anlage 3 zur Interimsvereinbarung (Honoraranlage). Alle erbrachten **hausärztlichen Leistungen** für HzV-Versicherte der BKK sind gemäß der Anlage 3 zum BKK HzV-Vertrag (Honoraranlage) bzw. Anlage 3 der Interimsvereinbarung (Vergütung und Abrechnung) abzurechnen. Ausgenommen hiervon sind nur die explizit als EBM-Ziffern über KV Bayerns abzurechnende Positionen. Grundlage ist der EBM-Ziffernkranz (Anhang 1 zur Anlage 3 des HzV-Vertrages/ Interimsvereinbarung).

4. Teilnahme Hausarzt an der Interimsvereinbarung

Ihre HzV-Teilnahme:

Erfreulicherweise können wir Ihnen mitteilen, dass Ihre Teilnahme an dem bisherigen BKK HzV-Vertrag durch die Teilnahme an der Interimsvereinbarung nahtlos fortgeführt wird. Wurde Ihre Teilnahme am BKK HzV-Vertrag zum 31.12.2010 beendet und haben Sie erneut Ihre Teilnahmeerklärung abgegeben, gilt in diesem Fall die Teilnahme nach Bestätigung durch die HÄVG auch für die Interimsvereinbarung.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie durch den Abschluss der Interimsvereinbarung künftig nicht mehr an der HzV teilnehmen wollen, **sind Sie berechtigt, Ihre Teilnahme spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang dieser Mitteilung gegenüber der HÄVG zu widerrufen.**

Möchten Sie dieses Widerrufsrecht ausüben, dann senden Sie Ihre Kündigung bitte an: HÄVG eG, Stichwort: Widerruf BKK VAG HzV-Vertrag, Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln.

Für BKK mit einem ungekündigten HzV-Vertrag, die nicht der Interimsvereinbarung beigetreten sind, besteht das Widerrufsrecht nicht.

5. Hinweis Datenschutz zur Abrechnung Quartal 1/2011

Derzeit erfolgt die finale Abstimmung mit den BKK zum Datenschutz.

Für die Erstellung der Abrechnung von Quartal 1/2011 gilt bis auf weiteres:

HzV-Abrechnungsdaten auf CD speichern und Information des BHÄV/ HÄVG abwarten, an welchen Empfänger die Abrechnungs-CD versendet werden soll.

6. Informationsbrief Patiententeilnahmestatus Q1/2011 und Q2/2011

Der **Informationsbrief Patiententeilnahmestatus für Quartal 1/2011**, den Sie im Januar von der HÄVG unter Vorbehalt erhalten haben, ist Grundlage für Ihre Abrechnung für das Quartal 1/2011.

Für das **Quartal 2/2011** stellen wir Ihnen den Informationsbrief Patiententeilnahmestatus sobald wie möglich zur Verfügung. Verwenden Sie bis dahin bitte unter Vorbehalt den vorliegenden Informationsbrief Patiententeilnahmestatus Quartal 1/2011.

7. Patiententeilnahme/ -einschreibung

Neueinschreibungen für Versicherte einer BKK der Interimsvereinbarung sind derzeit leider nicht möglich. Für Ihre **HzV-Patienten, die bereits in 2010 eingeschrieben waren, entfällt eine Neueinschreibung.** Die Teilnahme und Behandlung über die HzV erfolgt nahtlos weiter. Es sei denn, dass der Patient wegen der Kündigung des HzV-Vertrages zum 31.12.2010 nicht weiter an der Hausarztzentrierten Versorgung teilnehmen möchte (Widerrufsrecht).

8. Praxisgebühr Quartal 1/2011

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass einige BKK ihre am HzV-Vertrag teilnehmenden Patienten von der Praxisgebühr befreien oder diese erstatten. Bitte verweisen Sie Ihre Patienten bei Rückfragen an die jeweilige Krankenkasse.

Für alle BKK gilt: Die Praxisgebühr ist nach den Regelungen des SGB V einzuziehen. Weisen Patienten eine Befreiung von Zuzahlungen oder eine Befreiung von der Praxisgebühr aufgrund einer DMP-Teilnahme nach, sind diese Bescheinigungen zu akzeptieren, da diese nicht in Verbindung mit den HzV-Verträgen stehen.

Weitere Informationen zum BKK HzV-Vertrag Bayern finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Telefonische Anfragen zum BKK HzV-Vertrag Bayern richten Sie bitte an den Kundenservice der HÄVG unter **02203/57 56 11 11** (Mo bis Fr 9:00 bis 17:00 Uhr) oder senden Sie uns eine E-Mail an vertraege@bhaev.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team